

Sitzung vom 18. April 2018

**361. Anfrage (Steuerliche Selbstanzeigen gegen Sozialhilfe-
missbrauch nutzen)**

Kantonsrat Stefan Schmid, Niederglatt, Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, und Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, haben am 22. Januar 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Das Zürcher Steueramt wird von Steuerpflichtigen bestürmt, die undeklarierte Häuser und Konti im Ausland bekannt geben. Seit 2010, dem Startjahr der kantonalen Steueramnestie, gingen 21 000 Selbstanzeigen ein, fast 7 Mia. Franken Vermögen kamen ans Licht. Dabei war 2017 ein Rekordjahr mit über 6000 Selbstanzeigen im Umfang von 1,3 Mia. Vermögen, welche zu steuerlichen Mehreinnahmen von über 100 Mio. Franken führen.

Inwiefern diese Selbstanzeigen auch zur Entlastung von unrechtmässig bezogenen Sozialleistungen führen, ging aus der Pressemitteilung des Regierungsrates zu den Selbstanzeigen nicht hervor. Eine Amnestie der Kantone Genf und Neuenburg im Bereich Sozialleistungen zeigt jedoch auf, dass höchstwahrscheinlich auch im Kanton Zürich von Sozialhilfebeziehenden, IV- oder EL-Bezüglern, entsprechendes Vermögen verschleiert wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Bitte listen Sie in Bezug auf ausländische Steuerpflichtige tabellarisch nach Herkunftsland die Anzahl Selbstanzeigen, die Anzahl Liegenschaften und das zusätzlich deklarierte Vermögen auf, welche im Jahr 2017 eingegangen sind.
2. Bitte listen Sie in Bezug auf die Selbstdeklarationen von Personen mit Schweizer Bürgerrecht tabellarisch auf, in welchen Ländern sich wie viele der deklarierten Vermögenswerte befinden und um wie viele Liegenschaften es sich dabei handelt.
3. In welchen Einkommens- und Vermögensklassen fanden wie viele Selbstanzeigen im Jahr 2017 statt? Listen Sie diese bitte tabellarisch auf.
4. Welches Missbrauchspotenzial von Sozialtransferleistungen lässt sich aus der Tabelle von Frage 3 ableiten?

5. Zeigen Sie auf, ob und inwiefern Informationen vom Steueramt an die Sozialämter oder zuständige Stellen für IV und Ergänzungsleistungen fliessen und fliessen dürfen.
6. Falls Informationen gemäss Frage 5 nicht fliessen, was hindert die Behörden daran?
7. Welche gesetzliche Grundlage müsste gegebenenfalls wie und wo geschaffen werden, damit ein Informationsaustausch im Sinne von Frage 5 möglich ist.
8. Mit welchen in dieser Anfrage betroffenen Ländern gestalten sich Amtshilfesuche zum Auffinden von Liegenschaften und anderen Vermögen besonders schwierig?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefan Schmid, Niederglatt, Linda Camenisch, Wallisellen, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–4:

Fragen 1–4 können nicht beantwortet werden, da die für die Beantwortung dieser Fragen erforderlichen Daten dem kantonalen Steueramt nicht vorliegen oder nicht automatisiert abgerufen werden können. Insbesondere werden bei der Bearbeitung von Selbstanzeigen die Nationalität und das Herkunftsland der steuerpflichtigen Person, der Belegenheitsstaat der nachdeklarierten Vermögenswerte und die Anzahl der nachdeklarierten Liegenschaften nicht erfasst, da diese Angaben für die Festsetzung der Nachsteuern ohne Bedeutung sind. Weiter erlaubt es die für die Berechnung der Nachsteuern verwendete Software des kantonalen Steueramtes nicht, automatisiert eine Tabelle zu erstellen, in der die eingegangenen Selbstanzeigen auf Einkommens- und Vermögensklassen von Steuerpflichtigen aufgeteilt werden.

Zu Fragen 5–7:

Gemäss § 120 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) haben die Mitarbeitenden der Steuerbehörden über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten zu verweigern (Amtsgeheimnis). Eine Auskunft ist nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gegeben ist oder die Auskunft im öffentlichen Interesse geboten ist (§ 120 Abs. 2 StG).

Für Auskünfte zu den in der Anfrage erwähnten Leistungen der Invalidenversicherung (IV), den Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zur IV und den Sozialhilfeleistungen kann auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen verwiesen werden:

- Betreffend Auskünfte im Bereich der Leistungen der IV und der Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV ist gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20) und Art. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30) das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) anwendbar. Art. 32 ATSG sieht vor, dass die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden den Organen der einzelnen Sozialversicherungen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt geben, die erforderlich sind für die Rückforderung von Leistungen und die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge.
- Meldungen im Bereich der Sozialhilfe sind in § 47b des Sozialhilfegesetzes (LS 851.1) geregelt. Gemäss dieser Bestimmung sind die Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden sowie die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauten Organisationen und Personen verpflichtet, den Sozialhilfeorganen von sich aus mitzuteilen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit ein konkreter und für den Fall erheblicher Verdacht auf unrechtmässige Erwirkung von Sozialhilfeleistungen besteht.
- Auch das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) sieht zwei Formen von Meldungen vor. Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 BGSA informieren unter anderen die Steuerbehörden das kantonale Kontrollorgan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind. Weiter erstatten gemäss Art. 12 Abs. 1 BGSA die kantonalen Steuerbehörden den kantonalen Ausgleichskassen Meldung, wenn sie feststellen, dass Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit überhaupt nicht deklariert wurden.
- Schliesslich ist auf § 28 der Verordnung zum Steuergesetz (LS 631.11) hinzuweisen. Gemäss dieser Bestimmung melden die Steuerbehörden strafbare Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes feststellen, der Finanzdirektion. Zu diesen strafbaren Handlungen kann auch der unrechtmässige Bezug von Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeleistungen gehören. Die Finanzdirektion entscheidet sodann, ob mit Blick auf das öffentliche Interesse aufgrund von § 120 Abs. 2 StG eine Strafanzeige einzureichen ist.

Somit bestehen bereits im geltenden Recht ausreichende gesetzliche Grundlagen für die Vornahme von Meldungen und die Erstattung von Auskünften an die für die Sozialhilfe und die Ausrichtung von Invaliden- und Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden.

Gestützt auf die erwähnten Bestimmungen erteilen die Steuerbehörden den betreffenden Verwaltungsstellen Auskünfte und erstatten Meldungen. Auch werden in Einzelfällen von der Finanzdirektion Strafanzeigen eingereicht. Da diese Auskünfte und Meldungen von unterschiedlichen Stellen erfolgen (Gemeindesteuerämter und verschiedene Organisationseinheiten des kantonalen Steueramtes), liegen hierzu keine statistischen Auswertungen vor. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Sozialhilfeleistungen und Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV keine steuerbaren Einkünfte sind. Entsprechend müssen solche Leistungen in der Steuererklärung nicht deklariert werden. Es ist somit für die Steuerbehörden meistens nicht erkennbar, ob überhaupt solche Leistungen bezogen wurden.

Zu Frage 8:

Ein Amtshilfesgesuch setzt voraus, dass die Steuerbehörde in einem konkreten Einzelfall vermutet, dass eine in einem anderen Staat gelegene Liegenschaft oder andere Vermögenswerte nicht deklariert worden sind. Zudem darf ein Amtshilfesuchen erst gestellt werden, wenn die Steuerbehörde ihre eigenen Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung ausgeschöpft hat. Da diese Voraussetzungen bislang nicht erfüllt waren, hat das kantonale Steueramt keine entsprechenden Amtshilfesuche gestellt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli